

Automatenversorgungsvertrag

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung in Berlin, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) in Bonn, dieses wiederum vertreten durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr (VpflABw), Bremer Straße 71 in 26135 Oldenburg (konzessionsgebende Person - kgP)

und

Herrn/Frau/Firma
(nachfolgend als konzessionsnehmende Person (knP) bezeichnet)

Wohnort/Firmensitz

vertreten durch

wird unter der Auftragsnummer VPB/2BB/DN012 folgender
Automatenversorgungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die knP verpflichtet sich, die Automatenversorgung mit Lebensmitteln im Umfang der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) für die Graf-Aswin-Kaserne in Bogen sicherzustellen. Dazu wird ein Warenautomat an dem genannten Aufstellungsort auf eigene Kosten aufgestellt, betrieben und unterhalten. Die Anzahl der Warenautomaten kann und soll bei Bedarf im Einvernehmen der Parteien über die in diesem Vertrag vereinbarte Mindestleistung hinaus erhöht werden.
- (2) Die Automaten bleiben im Eigentum der knP und müssen nach Beendigung des Vertrages von der knP auf eigene Kosten wieder entfernt werden.
- (3) Die knP nimmt mit dem Betrieb der Automaten exklusiv die Versorgung mit Lebensmitteln in den o. g. Liegenschaften der Bundeswehr wahr. Es werden weitere Versorgungseinrichtungen betrieben (z. B. Kantinen).
- (4) Die knP verpflichtet sich, der KgP Änderungen des Firmennamens, der Rechtsform sowie die Übertragung einzelner Verträge oder Geschäftsbereiche, soweit dieser Vertrag hiervon betroffen ist, unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.

- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen der knP werden zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- (6) Betroffene Regelungen dieses Vertrages gehen den Regelungen der Vorschriften in den Anlagen vor, soweit dort Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Vertrauensvolle Zusammenarbeit und Mitbestimmung

Die knP verpflichtet sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr, den Nutzervertretern (Standortälteste, Kasernenkommandanten, Kommandeure) sowie den örtlichen Personalräten und Vertrauenspersonen (im folgenden Vertragstext als „Bundeswehr“ bezeichnet).

§ 3

Vertragsbedingungen

- (1) Die Bewirtschaftung der Automaten erfolgt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko der knP. Für die zu erbringende Leistung schuldet die kgP der knP keine Vergütung. Die Automaten werden im Full-Service-Betrieb betrieben.
- (2) Die knP wird alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, die Gewerbeordnung, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Lebensmittelhygienevorschrift der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/12-4001 – Anlage 2) und die hierzu ergangenen Regelungen des BMVg beachten.

§ 4

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am XX.XX.2026 und endet am XX.XX.2031 (5 Jahre).

§ 5 **Leistungsinhalt**

- (1) Die von der kgP laut Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu erbringenden Leistungen ist spätestens drei Monate nach Herstellung der technischen Voraussetzungen durch die Bundeswehr an dem jeweiligen Aufstellungsort fällig, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn.
- (2) Die bereitzustellende Leistung beinhaltet die Versorgung der Bundeswehrbeschäftigten durch Automaten mit Nahrungs- und Genussmitteln. Die Automaten sollen handelsübliche Snacks (z. B. Süßwaren, Salzgebäck, Frucht- und Kaugummi), Kaltgetränke (z. B. Mineralwasser, Apfelschorle, Erfrischungsgetränke, Bier und Biermischgetränke), Heißgetränke (z. B. Kaffee, Tee), Warmspeisen (z. B. Instantsuppen) und Frischwaren (z. B. Sandwiches, Wraps, Obst) ausgeben. Die konkrete Bestückung richtet sich nach dem Bedarf am Standort. Sie kann der Nachfrage entsprechend laufend angepasst werden.
- (3) Es ist zumindest folgender Automat in der Graf-Aswin-Kaserne in 94327 Bogen, Bayerwaldstraße 36 zu betreiben:

- 1 Getränkeautomat

Darüber hinaus können im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien weitere Automaten betrieben werden.

- (4) Alkoholische Getränke dürfen einen Alkoholgehalt von 6,0 % Vol. nicht übersteigen. Hochprozentigen Getränke dürfen nicht angeboten werden.
- (5) Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte (www.fairtrade-deutschland.de), saisonale und umweltschonend transportierte Lebensmittel sollen bevorzugt verwendet werden. Wo immer möglich, soll die knP Nachhaltigkeitskriterien (Einkauf regionaler und saisonaler Produkte, die Reduzierung von Abfall, effizienter Energie- und Wasserverbrauch und sozial verantwortliches Handeln) beachten. Soweit Einwegmaterial genutzt werden muss, ist solches zu verwenden, dass überwiegend aus recycelbarem Material besteht. Einweggeschirr und Einwegbecher aus Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffen sind nicht gestattet.

§ 6 **Aufstellungsort**

- (1) Die Überlassung der Aufstellungsorte erfolgt unentgeltlich. Elektrische Energie und Wasser werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die knP verpflichtet sich zu einem sparsamen Umgang mit Energie und Wasser.

Erfüllungsorte sind alle überlassenen Aufstellungsorte. Das BwDLZ Bogen wird mit

einem Übergabeprotokoll die genaue Stellfläche und die vorhandenen Anschlüsse für Wasser und Strom dokumentieren.

- (2) Veränderungen an dem oder um den Aufstellungsort durch die knP sind grundsätzlich untersagt. Etwaige Änderungswünsche können an den Bund herangetragen werden. Der Bund entscheidet, ob Änderungen vorgenommen werden können. Die Parteien einigen sich individual über die Kostentragungspflicht etwaiger Änderungen.
- (3) Die knP ist mit Zustimmung der kgP berechtigt, Dritten nach Maßgabe dieses Vertrages die Mitnutzung des Aufstellungsortes einzuräumen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Eine erteilte Zustimmung kann auch nachträglich widerrufen werden, wenn wichtige Gründe für einen Widerruf vorliegen.
- (4) Zur Anbringung von Schildern, Aufschriften oder zur Aufstellung von Schaukästen zu Reklamezwecken ist die schriftliche Einwilligung des Bundes erforderlich.
- (5) Die knP ist verpflichtet, den Aufstellungsort pfleglich zu behandeln.
- (6) Die knP übernimmt den Aufstellungsort in dem Zustand, in dem er sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet (Ist-Zustand). Veränderungen oder Verschlechterungen des Aufstellungsorts, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat die KnP nicht zu vertreten. Der Ausgleich für darüberhinausgehende Veränderungen oder Verschlechterungen richtet sich nach dem Gesetz.
- (7) Der knP obliegen im Bereich des Aufstellungsortes Arbeitgeberpflichten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) für seine Beschäftigten.
- (8) Die knP ist verpflichtet, vor Übernahme des Aufstellungsortes Versicherungen nach industrieüblichem Standard, im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich Mietsachschäden vorzulegen.

§ 7

Überwachung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

- (1) Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen obliegt nach § 38 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr. Diese sind im Rahmen ihrer fachlichen Aufgaben befugt, Weisungen zu erteilen, den Betrieb des Automaten unangemeldet zu prüfen und Proben zum Zwecke der Laboruntersuchung zu entnehmen. Für Proben wird der knP grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.

- (2) Die knP hat gemäß § 42 Abs. 2 LFGB den o.g. Stellen und Sachverständigen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Zugang zu den Automaten zu gewähren und Weisungen vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung unverzüglich zu befolgen. Dies beinhaltet ggf. auch die Öffnung der Automaten zur Prüfung der internen Produktionsprozesse im Rahmen von Ortsterminen, zu denen rechtzeitig geladen wird sowie den Zugang zu externen Betriebs- bzw. Lagerstätten.
- (3) Die knP oder das von ihr beauftragte Personal hat bei solchen Prüfungen und Probenentnahmen anwesend zu sein und den Duldungs- bzw. Mitwirkungspflichten nachzukommen. Die knP verpflichtet sich, festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. deren Abstellung bei der zuständigen Stelle zu beantragen sowie über die durchgeführten Maßnahmen zur Mängelabstellung den o.g. Stellen zu berichten.

§ 8 **Vertragsstrafe**

- (1) Kommt die knP ihren vertraglichen Pflichten trotz Aufforderung ganz oder teilweise nicht nach, so hat sie der kgP eine im Einzelfall zu ermittelnde angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B.
- (2) Die übrigen Rechte aus dem Vertrag, einschließlich weitergehender Schadensersatzansprüche oder der Kündigung des Vertrages, bleiben unberührt

§ 9 **Controlling**

Die knP verpflichtet sich, dem VpflABw im Rahmen des Controllings zu erhebenden Daten (u. a. Umsatz, getrennt nach Gesamtumsatz sowie Einzelumsatz der Automaten, Art und Menge der verkauften Waren) monatlich zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf kann durch die kgP die Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Jahres-/Monatsabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen) verlangt werden.

§ 10 **Personal**

- (1) Die knP versichert, dass sie das für die Vertragserfüllung vorgesehene Personal mit dem Inhalt dieses Vertrages vertraut macht und nur solche Personen entsenden wird, die mit einer Verwendung nach Maßgabe dieses Vertrages einverstanden sind.

- (2) Die knP hat vor Vertragsabschluss für sich und die im Betrieb Beschäftigten durch einen Nachweis des Gesundheitsamtes oder des Standortarztes nachzuweisen, dass die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt wurde und Hinderungsgründe nach § 42 Infektionsschutzgesetz nicht vorliegen. Das gleiche gilt bei Neueinstellung von Personal. Die Belehrung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeiten nicht älter als 3 Monate sein.
- (3) Die Belehrungen sind alle zwei Jahre zu wiederholen. Die knP hat für ihre Durchführung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Nachweise vorzuhalten. Dies gilt ebenfalls für Hygieneschulungsmaßnahmen gem. der EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Kapitel 12 sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001 „Lebensmittelhygiene“ (Anlage 2).
- (4) Die knP und ihr Personal haben sich den seitens des Sanitätsdienstes der Bundeswehr angeordneten und nach den einschlägigen Vorschriften zumutbaren Gesundheitsmaßnahmen zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt die Bundesrepublik Deutschland, soweit die Gesundheitsmaßnahmen durch die KgP erfolgen.
- (5) Die knP hat sein Personal zu verpflichten, über alle dienstlichen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Die knP verpflichtet sich, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften sowie den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte regeln, insbesondere das SGB III, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) uneingeschränkt zu beachten und anzuwenden. Sie versichert, dass sie ausschließlich Personal aus EU/EWR-Ländern beschäftigen wird oder solche Personen aus Drittländern, welche im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung sind.
- (7) Die knP verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen durch Arbeitskräfte ausführen zu lassen, die fachlich geschult, eingewiesen und für den Einsatz im jeweiligen Aufgabenbereich geeignet sind. Sie verpflichtet sich, nur solche ausländischen Arbeitskräfte einzusetzen, die zur Arbeitsaufnahme berechtigt sind. Das im Servicebereich eingesetzte Personal muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
- (8) Beim Einsatz ihres Personals wird die knP die Öffnungs- und Schließzeiten beachten, die für die betreffende Liegenschaft gelten. Ausnahmegenehmigungen können aufgrund von besonderen Anlässen beim Aufsichtführenden eingeholt werden.
- (9) Die knP regelt in eigener Zuständigkeit die Beurlaubung der eingesetzten Arbeitskräfte. Sie stellt sicher, dass bei Urlaub, Ausfall infolge Krankheit, Entlassung, anderweitiger Verwendung u. ä. unverzüglich gleichwertiger Ersatz zur Verfügung

steht, der die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen erfüllt; dies gilt auch für sie selbst, sofern sie in den routinemäßigen Geschäftsbetrieb eingebunden ist.

- (10) Der knP ist es untersagt Personal, welches die Liegenschaft betreten muss, aus Ländern der sog. Staatenliste (Anlage 3) einzusetzen. Personen dieser Länder erhalten keinen Zutritt zum militärischen Sicherheitsbereich.

§ 11

Unterauftragnehmer (UnterAN)

- (1) Die knP darf für die Erfüllung der Leistung Aufträge an UnterAN vergeben. Vor der Beauftragung der UnterAN hat die knP diese dem Bund zu benennen und dessen Zustimmung einzuholen. Sollte der Bund einen UnterAN ablehnen, so darf dieser nicht durch die knP beauftragt werden. Ablehnungsgründe sind unter anderem vorherige Schlechtleistung des geplanten UnterAN oder die militärische Sicherheit.
- (2) Die Beauftragung von UnterANn entbindet den AN nicht von der ordnungsgemäßen Erfüllung der Vertragspflichten.
- (3) Die knP hat sich in den Vereinbarungen mit den UnterANn die gleichen Rechte und Ansprüche zu verschaffen, die die kgP gegen die knP hat.
- (4) Die knP hat der kgP jede im Zuge der Ausführung des Auftrags eintretende Änderung auf Ebene der UnterAN mitzuteilen.
- (5) Die knP muss bei der Wahl ihrer UnterAN beachten, dass Personen aus Ländern der sog. Staatenliste (Anlage 3) kein Zutritt zum militärischen Sicherheitsbereich gewährt wird.

§ 12

Sicherheit

- (1) Die knP und das von ihr beschäftigte Personal unterliegen den Sicherheitsbestimmungen für Fremdpersonal im Sinne der A1-1920/0-6001-1.
- (2) Das Fremdpersonal ist verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten der Bundeswehr – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – strengste Verschwiegenheit zu wahren. Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Beschäftigten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.) aufzuerlegen.

- (3) Die knP verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung oder nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der kgP zurückzugeben
- (4) Die von der knP in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter oder Dritte haben vor allem die Vorschriften zu beachten, die die kgP in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Die knP wird ihr Personal verpflichtet, sich hierüber unverzüglich nach Eintreffen in der jeweiligen Bundeswehrliegenschaft zu informieren. Die knP hat eine Liste des dort eingesetzten Personals enthaltend Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf, Arbeitgeber, bei der Wache zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekanntzugeben.
- (5) Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Bund verlangen, dass die knP einzelne Personen entweder nicht mit für den kgP durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet. Hierbei ist zu beachten, dass Personen aus Ländern der Staatenliste (siehe Anlage 3) Bundeswehrliegenschaften aus Sicherheitsgründen nur unter bestimmten Voraussetzungen betreten dürfen bzw. in Einzelfällen der Zutritt in die Liegenschaften der Bundeswehr verweigert werden kann. Daher ist vor dem Einsatz von Personen aus den in der Staatenliste genannten Ländern, die Zutrittsmöglichkeit mit den Kasernenkommandanten abzustimmen.
- (6) Kommt die knP dem Verlangen des Bundes nicht nach, kann die kgP den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen bzw., sofern die bisher erbrachte Leistung für die kgP nicht verwertbar ist, vom Vertrag zurücktreten. Im Falle der Kündigung hat die knP Anspruch auf Bezahlung der erbrachten Leistungen.
- (7) Die knP verpflichtet sich, gleichartige Bestimmungen in Verträge mit UnterAN aufzunehmen.
- (8) Sollte die Ausstellung eines Sonderausweises für Auslieferungspersonal des Auftragnehmers für einen geregelten Zutritt / regelmäßige Zufahrt notwendig sein, ist eine gesonderte Abstimmung mit dem Bund (Kasernenkommandant der jeweiligen Liegenschaft) zwingend erforderlich.

§ 13

Datenschutz und Datensicherheit

- 1) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 2) Die knP erklärt sich einverstanden und darüber informiert, dass alle sie betreffenden Auftragsdaten im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung der KgP zur Zweckerfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert werden.
- 3) Nach Datenschutzrecht sind die von der knP zur Durchführung des Vertrages eingesetzten UnterAN, Mitarbeiter oder Dritte auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Die Niederschrift(en) über die förmliche Verpflichtung hierüber ist auf Verlangen der Vertragspartei vorzulegen. Die kgP behält sich vor, in bestimmten kritischen Arbeitsbereichen vor Aufnahme der Tätigkeit ein persönliches Gespräch mit dem jeweiligen Mitarbeiter der knP zu verlangen.
- 4) Die knP ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Insbesondere hat sie die ihrem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift sie die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat sie seinen UnterAN entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.
- 5) Die kgP ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat die kgP den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat die knP der kgP zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.
- 6) Die knP verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung oder nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert der kgP zurückzugeben.

§ 14

Haftung der Betreiberin bzw. des Betreibers

- 1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Anderes geregelt wurde.
- 2) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zugunsten der kgP gelten auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen der kgP. Die Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen in diesem Vertrag zugunsten der kgP oder der knP gelten nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der kgP, knP oder einer der Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen beruhen, und nicht für Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit durch die kgP, knP oder der Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen.
- 3) Verletzt die knP schuldhaft eine ihr nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat sie der Bundesrepublik Deutschland den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstöße gegen Verpflichtungen, die die knP aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung obliegen, gelten als Verstöße gegen Vertragspflichten, soweit sie geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden. Die knP hat ein Verschulden ihres Personals in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 4) Steht einem Dritten wegen eines Schadens, den die knP durch schuldhafte Verletzung der ihr nach Absatz 1 obliegenden Pflichten verursacht hat, ein Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Bund zu, so ist die knP verpflichtet, die kgP von diesem Anspruch freizustellen.

§ 15

Versicherung

- 1) Die knP hat eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.
- 2) Die knP zu Beginn der Bewirtschaftung und der Folge jährlich durch Vorlage von Belegen nachzuweisen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

§ 16

Pfandrecht

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Bundes aus diesem Vertrag wird ein Pfandrecht zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland an sämtlichen von der knP eingebrachten Sachen vertraglich vereinbart. §§ 581 Abs. 2, 559 ff. BGB gelten entsprechend. Die knP erklärt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass die eingebrachten Sachen nicht durch Rechte Dritter belastet sind und in ihrem ausschließlichen Eigentum stehen.

§ 17

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 1) Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann die knP auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 2) Gegenüber den Forderungen der kgP aus diesem Vertrag steht der knP ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu und nur, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vertragsparteien können den Automatenversorgungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen.
- 2) Das Recht beider Vertragsparteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Gründe für die außerordentliche Kündigung durch das VpflABw sind insbesondere:

- Gesundheitliche Gefährdung der Nutzer durch ansteckende Krankheiten;
- Grobe Verstöße gegen das Lebensmittelhygienerecht, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes, der EU-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen sowie der Zentralvorschrift A1-840/12-4001;
- Erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Automatenversorgungsvertrages; insbesondere die Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland;

- Unzuverlässigkeit im Sinne von § 35 GewO;
- Grob unzulängliche Buchführung, unrichtige oder irreführende Angaben über den Geschäftsbetrieb bzw. den Umsatz.

Bei zu vertretender außerordentlicher Kündigung durch das VpflABw haftet die knP der Bundesrepublik Deutschland gegenüber für den entstandenen Schaden.

- 3) Jede Kündigung muss zu Ihrer Wirksamkeit dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen.

§ 19

Gerichtsstand

Für Klagen der Betreiberin bzw. des Betreibers oder der Bundesrepublik Deutschland aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des BAIUDBw in Bonn vereinbart.

§ 20

Schlussbestimmungen

- 1) Dieser Vertrag zwischen der knP und dem VpflABw ist privatrechtlicher Natur.
- 2) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Automatenversorgungsvertrages. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags müssen dem Formerfordernis nach Nr. 3 der ZVB/BMVg entsprechen. Dies gilt nicht für nachträgliche Skontovereinbarungen sowie die Minderung/Erhöhung von behördlichen Gebühren.
- 4) Sollte ein Teil dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt sodann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.
- 5) Auf diesen Automatenvertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen festgelegt sind, gelten ergänzend gelten die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B "Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)" - Fassung 2003 – vom 05.08.2003 mit den dazu ergangenen "Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung für Leistungen Teil B"

(ZVB/BMVg) in der Fassung vom 05.06.2023, "Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" (VO PR Nr. 30/53) vom 21.11.1953 sowie die "Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten" (Anlage zu VO PR Nr. 30/53. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger (BAnz) Nr. 178a vom 23.09.2003, die ZVB/BMVg in der Fassung vom 05.06.2023 sind im BAnz AT vom 13.07.2023 veröffentlicht.

- 7) Die in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern kann das VpflABw die Anpassung des Vertrages verlangen
- 8) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag werden von den Vertragsparteien in Änderungs-/Ergänzungsverträgen vorgenommen, die der in Nr. 3 ZVB/ BMVg vorgeschriebenen Form entsprechen müssen.
- 9) Dieser Vertrag ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten: die knP und das VpflABw.
- 10) Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages. Vorschriften werden aus Wirtschaftlichkeits- und Umweltschutzgründen elektronisch bereitgestellt.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2 | Zentralvorschrift A1-840/12-4001(Lebensmittelhygiene) |
| Anlage 3 | Staatenliste |

- 11) Die in dem Vertrag und seinen Anlagen genannten Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten sich deren Inhalte wesentlich verändern kann das VpflABw die Anpassung des Vertrages verlangen.

Oldenburg, den

....., den

Für die kgP
Im Auftrag

Für die knP

.....
(Fachgebietsleitung Beschaffung und
Vertragsangelegenheiten)

.....